



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-8177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 11. JULI 1989

Z1. 10.101/138-XI/A/1a/89

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

37021AB

1989 -07- 12

zu 37291J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3729/J betreffend Schutz von Meeres- und Landschildkröten, welche die Abgeordneten Eigruher und Apfelbeck am 12. Mai 1989 an mich richteten, darf ich einleitend bemerken, daß von meinem Amtsvorgänger zu der in der Begründung der Anfrage erwähnten Entschliebung am 12. April 1989 ein Vortrag an den Ministerrat gerichtet und die Klubobmänner der im Parlament vertretenen Fraktion darüber mit Schreiben vom 5. Mai 1989 in Kenntnis gesetzt wurden. Darüber hinaus beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kompetenzen meines Ressorts im Artenschutz finden ihre Grundlage im sogenannten Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Die überwiegende Anzahl aller Schildkröten ist derzeit aufgrund des Artenschutzübereinkommens geschützt, wobei zwischen Arten, die in den Anhang I und Arten, die in den Anhang II des Übereinkommens fallen, unterschieden werden muß.

Voraussetzung für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Arten des Anhanges I ist die Prüfung durch die gemäß Durchfüh-

rungsgesetz zum Artenschutzübereinkommen eingerichteten Wissen-  
 schaftlichen Behörden, ob die Exemplare, Teile und Erzeugnisse  
 nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden  
 sollen.

Aufgrund dieser Bestimmung wurden in den letzten Jahren keine  
 Einfuhrbewilligungen für Schildkröten oder Schildkrötenprodukte  
 des Anhanges I erteilt. Bei sämtlichen im Handel befindlichen  
 Schildkröten bzw. Schildkrötenprodukten des Anhanges I muß davon  
 ausgegangen werden, daß diese vor Inkrafttreten des Übereinkom-  
 mens importiert wurden.

Bei allen künftigen Einfuhranträgen findet bezüglich allfällig  
 vorgelegter Zuchtbescheinigungen eine Verifizierung durch das  
 CITES-Sekretariat (Convention on international trade in endangered  
 species of wild Fauna and Flora) statt. Das Bundesministerium für  
 Finanzen wurde gebeten, die Vorlage aller Dokumente betreffend  
 Meeresschildkröten an mein Ressort zu veranlassen.

Bei Schildkröten, die im Anhang II des Übereinkommens aufgelistet  
 sind, muß davon ausgegangen werden, daß diese Arten nicht unmit-  
 telbar von der Ausrottung bedroht sind. Aufgrund der Bestimmungen  
 im Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist daher ein Handel mit  
 diesen Arten unter den Voraussetzungen, die das Übereinkommen für  
 den Handel mit Anhang II-Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen  
 vorschreibt, zulässig.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß ein generel-  
 les Import- und Handelsverbot für Schildkröten und Schildkröten-  
 produkte über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen hinaus-  
 geht. Diesbezügliche Maßnahmen, die aus Tierschutzgründen gesetzt  
 werden können, stehen in Gesetzgebung und Vollziehung den Bundes-  
 ländern zu. Die Verhängung eines Import- oder Handelsverbotes  
 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist  
 daher verfassungsrechtlich nicht möglich, weil die zugrundelie-  
 gende Problematik eine tierschutzrechtliche ist.

- 3 -

Hinsichtlich der Kompetenzen, die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen des Artenschutzübereinkommens zukommen, wurde anlässlich einer Besprechung mit Vertretern der Bundesländer am 18.01.1989 angeregt, die den Wissenschaftlichen Behörden in bestimmten Fällen zustehenden Prüfungen, betreffend Vorbereitung und Versendung von lebenden Tieren streng nach den CITES GUIDELINES FOR TRANSPORT durchzuführen. Weiters wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Unterstützung der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung ein Gutachten von Herrn Dr. Rainer Praschak betreffend "angewandter Artenschutz am Beispiel der Schildkröten" zur Verteilung gebracht.

Weitergehende Maßnahmen meines Ressorts sind unter Bedachtnahme auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit nicht möglich.

